

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

21. Jahrgang

Montag, 16. März 2015

Nummer 3

Aus dem Inhalt:

- ◆ 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatz-ablösesatzung)
- ◆ Parkgebührenordnung
- ◆ Beschluss der 2. Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Bahnhofstraße 18“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Inkrafttreten der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“
- ◆ Beschluss zur Überleitung des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Richtenberger Straße 11“, ehemals VEB riled Lederwaren, (§ 13 a BauGB) in ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan)
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung:
 - Beitritt zum Zweckverband
 - Vergabe von Baumaßnahmen
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Anordnungsbeschluss über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Vorpommern
- ◆ Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
- ◆ Schadstoffsammlung 2015 - Tourenplan
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse – März bis Mai 2015
- ◆ Hinweis zur Einrichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

26. März 2015, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

2. April 2015, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

9. April 2015, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

11. April 2015 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

2. April 2015 von 18:00 - 19:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100

nächster Sprechtage der Rentenversicherung Nord

2. April 2015
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 49 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 4. März 2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse erlassen:

Artikel I

Die Nr. 1.1 und 1.2 der Anlage (Zahlen für den Stellplatzbedarf) werden wie folgt neu gefasst:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v. H.
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2	
1.1.1	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung		
	Einliegerwohnung bis 70 m ²	1 zusätzlicher Stellplatz	
	Einliegerwohnung über 70 m ²	1,5 zusätzliche Stellplätze	
	Einliegerwohnung ab 100 m ²	2 zusätzliche Stellplätze	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen		10
	Wohnungen bis 70 m ²	je 1	
	Wohnungen über 70 m ²	je 1,5	
	Wohnungen ab 100 m ²	je 2	

Das Ergebnis der Ermittlung der Stellplatzanzahl ist jeweils auf eine ganze Zahl aufzurunden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 5. März 2015



Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

Parkgebührenordnung

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 4. März 2015 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Bedingt durch den begrenzt zur Verfügung stehenden Parkraum im Zentrum der Stadt werden Parkgebühren festgelegt, mit dem Ziel, die Parkdauer einzuschränken und durch höheres Frequentieren der PKW die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von PKW zu gewährleisten.

(2) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen hinsichtlich Gebührenpflicht geregelt ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Für Schwerbehinderte mit gültigem Parkausweis ist das Parken gebührenfrei.

1. Die Gebühren für das Parken betragen:

für den Marktplatz Ribnitz

bis 0,5 Std.	gebührenfrei
über 0,5 Std. bis 1 Std.	0,50 €
jede weitere 0,5 Std.	
vom 1. Oktober bis 31. März	0,50 €
vom 1. April bis 30. September	1,00 €

für die Gänsestraße Bereich Stadtkirche und den Hafenplatz

bis 0,5 Std.	0,50 €
jede weitere 0,5 Std.	
vom 1. Oktober bis 31. März	0,50 €
vom 1. April bis 30. September	1,00 €
Mindestgebühr (0,5 Std.)	0,50 €

für den Parkplatz Gänsewiese

gebührenfrei

für Übernachtungen

Hafenplatz Ribnitz	
Wohnmobile	10,00 €
Gänsewiese und Festplatz Ribnitz	
Wohnmobile/Caravan	8,00 €

2. Die gebührenpflichtige Parkzeit wird wie folgt festgelegt:

für den Marktplatz Ribnitz

Montag - Freitag	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr
Höchstparkdauer	4 Stunden

für den Parkplatz Gänsestraße

Montag - Freitag	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr
Höchstparkdauer	4 Stunden

für den Hafenplatz Ribnitz

Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr
Montag - Sonntag für Übernachtungen 20:00 - 08:00 Uhr

für die Gänsewiese und Festplatz Ribnitz

Montag - Sonntag für Übernachtungen 20:00 - 08:00 Uhr

(3) Während der Durchführung des Wochenmarktes steht nur ein Teil des Marktplatzes als Parkfläche zur Verfügung. Der andere Teil darf an den Markttagen (jeweils Donnerstag) nicht beparkt werden.

§ 2

Die Parkgebührenordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 5. März 2015


Ilchmann
Bürgermeister

Die Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 25. Februar 2015 in öffentlicher Sitzung die 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossen.

Der Beschluss der 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann die 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ribnitz-Damgarten, 16. März 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Bahnhofstraße 18“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 4. März 2015 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Bahnhofstraße 18“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Bahnhofstraße 18“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke „Mittelweg 7, 9 und 9 a“
- im Osten durch den ehemaligen „Klosterfriedhof“
- im Süden durch die Grundstücke „Bahnhofstraße 20“ und „An der Bahnbrücke 4“
- im Westen durch die Grundstücke „Bahnhofstraße 14, 16 und 18“

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Bahnhofstraße 18“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31, „Wohnbebauung Bahnhofstraße 18“, tritt mit Ablauf des 16. März 2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31, „Wohnbebauung Bahnhofstraße 18“, einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 16. März 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Inkrafttreten der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 4. März 2015 in öffentlicher Sitzung die I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kaianlage zur Ribnitzer See
- im Osten durch die Kaianlage und das Hafenbecken
- im Süden durch die Kaikante und die anschließende Promenade
- im Westen durch den Stadtgraben, mündend in die Ribnitzer See

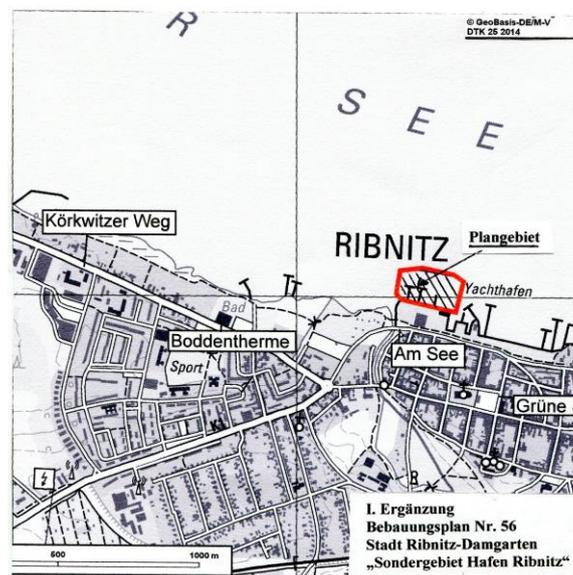
Der Beschluss der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“, tritt mit Ablauf des 16. März 2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 16. März 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Ribnitz-Damgarten,
„Wohnbebauung Richtenberger Straße 11“, (ehem. VEB riled Lederwaren),
im Verfahren nach § 13 a BauGB**

hier: Beschluss zur Überleitung in ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan)

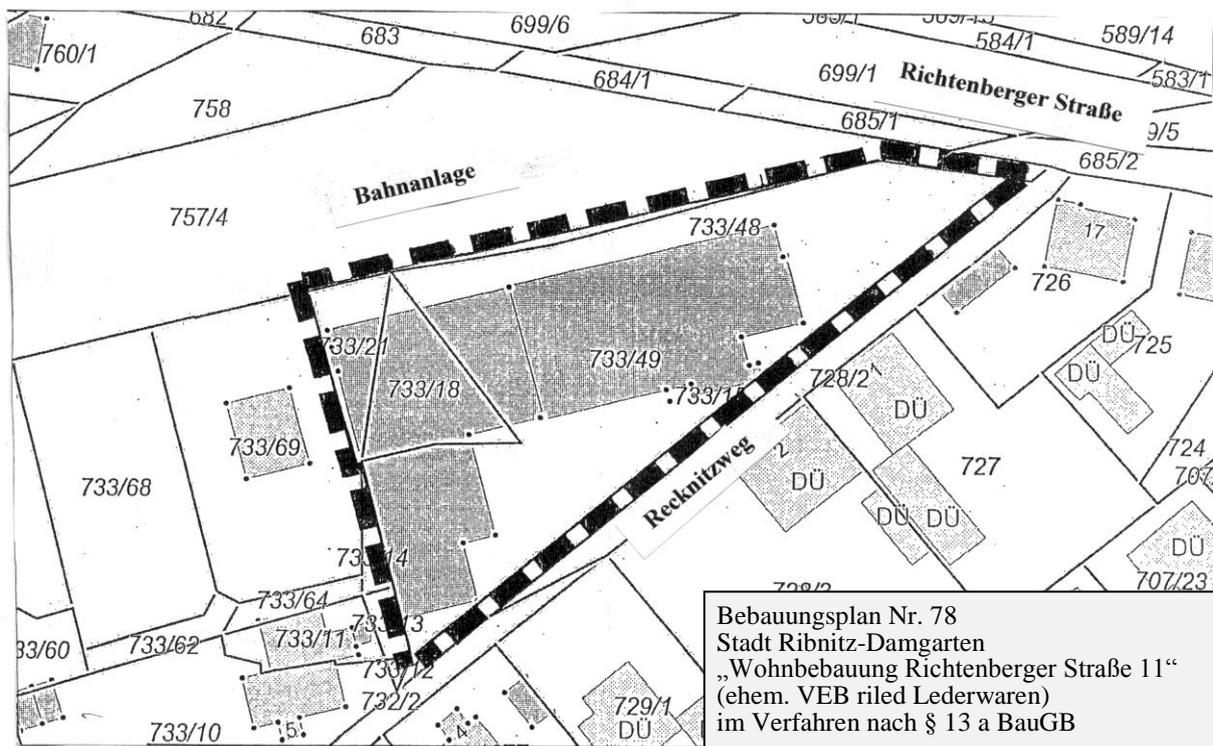
Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 4. März 2015 bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Richtenberger Straße 11“, (ehem. VEB riled Lederwaren), im Verfahren nach § 13 a BauGB, begrenzt:

- im Norden durch Flächen der Deutschen Bahn AG
- im Westen durch die Grundstücke „Recknitzsteig 8“ und „Recknitzweg 5“
- im Süden durch den „Recknitzweg“
- im Osten durch die „Richtenberger Straße“

beschlossen, das Verfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) in ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) überzuleiten.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 16. März 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die an den „Gartensteig“ angrenzenden Grundstücke „Damgartener Chaussee 1 a“ und „Mittelweg 4 a“
- im Osten durch die Grundstücke „Mittelweg 6“ und rückwärtiger Bebauung hinter dem Grundstück „Mittelweg 10“
- im Süden durch die Straße „Mittelweg“ und die Grundstücke „Mittelweg 6 und 8“
- im Westen durch die Grundstücke „Mittelweg 2/2 a“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 24. März bis 14. April 2015 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist weiterhin die artenschutzrechtliche Begutachtung des Gebäudebestandes/ artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen, FB Naturschutz vom 6. Februar 2015. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt wurde. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Änderungen/Ergänzungen betreffen nachfolgende Punkte:

Satzungsentwurf/Planzeichnung:

- Rücknahme der Darstellung des geplanten Kellergeschosses
- Festsetzung der Begünstigten durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Rücknahme der Festsetzung über die Anzahl der Stellplätze
- Artenschutzrechtliche Begutachtung des Gebäudebestandes sowie Verfassung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit Aufnahme eventueller Festsetzungen
- Redaktionelle Ergänzungen/Änderungen

Begründung:

- Erläuterung zu der festgesetzten Art der baulichen Nutzung
- Artenschutzrechtliche Begutachtung des Gebäudebestandes sowie Verfassung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Ergänzungen zu den Belangen des Brandschutzes
- Vertiefende Erläuterungen zum Immissionsschutz
- Redaktionelle Ergänzungen/Änderungen

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Dabei wird nochmals darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 16. März 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 4. März 2015

- beschlossen, dass die Stadt Ribnitz-Damgarten mit weiteren Gemeinden der Fischland-Darß-Zingst Region und dem Landkreis Vorpommern-Rügen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag den Zweckverband „Maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“ errichtet. Der Verbandssatzung wurde zugestimmt.
- beschlossen, ordentliches Mitglied des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Nordvorpommern e. V.“ zu werden.
- die Annahme einer Spende der Famila Handesmarkt Güstrow GmbH & Co. KG beschlossen.
- beschlossen, dem Büro Mecklenburgisches Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH Stralsund den Auftrag zur Planung und Bauüberwachung für die Durchlassbauwerke RDG 030, 032, 034, 035 zu erteilen.
- beschlossen, nachfolgenden Firmen den Zuschlag für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau der ehemaligen Kaufhalle G.-A.-Demmler-Straße zum Stadtteilzentrum zu erteilen: Firma Döring Bauschutttaufbereitung & Abbruch GmbH & Co KG aus Zingst für Abbrucharbeiten im Innenbereich und Firma Schubert AET GmbH aus Mönchhagen für die Schadstoffsanierung.

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe II

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 405, 142 m², LGB 6372 und 448, 320 m², LGB 6674, gesamt 462 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 443, 232 m² und 468, 219 m², LGB 6674, gesamt 451 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 487, 526 m², LGB 40186
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 3. September 2014)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe III

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstücke aus den Flurstücken 161/22, LGB 7746 und 162/13, LGB 406, gesamt ca. 517 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Körkwitzer Weg

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Flurstück 21/9, 456 m², LGB 2513
Zweck: Arrondierungsfläche

Borg, Schwarzer Weg

6. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 12/2, ca. 562 m², LGB 3229
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Damgarten, Gewerbegebiet Damgarten

7. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 609/13, 1.016 m² und Trennstück aus dem Flurstück 604/3, ca. 622 m², LGB 8126, insgesamt ca. 1.638 m²
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte
8. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 599/7, 290 m²; 523/7, 549 m² und Trennstück aus dem Flurstück 604/3, ca. 721 m², LGB 8126, insgesamt ca. 1.560 m²
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 8 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, Lange Straße/Mühlenstraße, Sanierungsgebiet

9. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 517/1, 217 m², LGB 8109
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz, Rostocker Straße

10. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstück aus dem Flurstück 62/1, ca. 35 m², LGB 2549
Zweck: Arrondierungsfläche zum Bauvorhaben Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses

Ribnitz, Straße des Friedens

11. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Flurstück 175/2, 603 m², LGB 8760
Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes nach SachenRBerG

Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße

12. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1617, 924 m², LGB 8631
Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Klockenhagen, Katenweg

13. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 310, ca. 1.040 m², LGB 40316
Zweck: Vergabe eines Erbbaurechtes, Errichtung eines Einfamilienhauses

Klein-Müritz, Müritzer Straße

14. Objekt: Gemarkung Neuheide, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1/10, ca. 262 m², LGB 8301
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Neuhaus, Sandweg

15. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstück 53/30, LGB 1040 und Trennstück aus dem Flurstück 58/149, LGB 805, insgesamt 1.150 m²
Zweck: Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz-Damgarten, 16. März 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
– Flurneuordnungsbehörde –**



Badenstraße 18, 18439 Stralsund
(Dienststelle Franzburg: Garthofstraße 17-19, 18461 Franzburg)

Az: 5433.2–N–77–195 „Saal V“

Freiwilliger Landtausch „Saal V“

Gemeinden: Ribnitz-Damgarten, Saal
Kreis: Vorpommern-Rügen

**Anordnungsbeschluss
über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens**

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), mit späteren Änderungen, angeordnet und durchgeführt.
2. Diesem Verfahren unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde:	Ribnitz-Damgarten	Gemeinde:	Saal
Gemarkung:	Pütznitz	Gemarkung:	Saal
Flur:	1	Flur:	13
Flurstück:	6	Flurstück:	29
Gemarkung:	Beiershagen	Gemarkung:	Saal
Flur:	1	Flur:	5
Flurstück:	141/2	Flurstücke:	16, 33, 69
		Gemarkung:	Hessenburg
		Flur:	2
		Flurstücke:	186, 188

Begründung:

Die Landtauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Er dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Hier der Arrondierung von Waldflächen.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von **3 Monaten**, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses, bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von **einem Monat**, die mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Franzburg, 26. Februar 2015

im Auftrag

gez. Koll

LS

Ausgefertigt:

Franzburg, 4. März 2015

im Auftrag

gez. Klatt

LS

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

In Vorbereitung auf die Festlegung des Leistungsumfanges und die Vergabe von Leistungen zur Unterhaltung von offenen Vorflutern, Rohrleitungen, Bauwerken und Schöpfwerken führt der Wasser- und Bodenverband in der Zeit vom 1. - 21. April 2015 die öffentliche Verbandsschau an den Verbandsgewässern durch.

Interessierte Bürger können an der Verbandsschau teilnehmen.

<i>Schaubezirk</i>	<i>Schauführer</i>	<i>Termin</i>	<i>Treffpunkt</i>
1 - Fischland-Darß-Zingst	Herr Reichelt	9. April 2015, 08:00 Uhr	Büro Gut Darß, Sozialgebäude, 18375 Born
2 - Klosterbach	Herr Körner	16. April 2015, 09:00 Uhr	Wasser- und Bodenverband "Recknitz-Boddenkette", Bahnhofsstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten
3 - Saaler Bach	Herr Meier	15. April 2015, 08:00 Uhr	Feuerwehr Saal, 18317 Saal
4 - Schulenberger Mühlenbach	Herr Engel	1. April 2015, 08:00 Uhr	Saal im „Dorfhaus“, 18337 Schulenberg
5 - Reppeliner Bach	Herr Prof. Dr. Köppen	8. April 2015, 08:00 Uhr	Rathaus Sanitz, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz
6 - Thelkow/Selpin Stadt Bad Sülze	Herr Harms	14. April 2015, 08:00 Uhr	Rathaus Bad Sülze, Sitzungssaal, Am Markt 1, 18334 Bad Sülze
7 - Polchow	Herr Schinck	7. April 2015, 08:30 Uhr	Feuerwehr Wardow, 18299 Wardow
8 - Cammin	Herr H.-J. Müller	8. April 2015, 08:00 Uhr	Rathaus Sanitz, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz
9 - Tribohmer Bach	Herr Groth	21. April 2015, 09:00 Uhr	Büro Landhof GmbH, Kastanienstraße 5, 18320 Pantlitz

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung:	25. Mai bis 30. November 2015
Grundräumung/Holzung:	Januar bis Dezember 2015
Recknitzkrautung:	1. - 30. Juni und 1. - 30. September 2015

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprachen mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) und der Satzung des Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18311 Ribnitz-Damgarten, Bahnhofstraße 11, Telefon 03821 720051, Fax. 03821 721750, gewährt.

gez. Groth, Vorstandsvorsteher
WBV „Recknitz-Boddenkette“

Schadstoffmobil wieder auf Tour

Auf der Grundlage der geltenden „Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern“ wird im Entsorgungsbereich Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile die 1. Schadstoffsammlung aus Haushaltungen im Jahr 2015 durchgeführt.

Was wird gesammelt?

Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushalten bis maximal 20 kg bzw. 20 l je Abfallart.

Welche Abfälle gehören dazu?

elektrische Haushaltsgeräte wie Bügeleisen, Fön, Telefone, Mobiltelefone und andere Kleinteile

Autopflegemittel, Farbreste, Farbbehälter mit nicht ausgehärteten Restinhalten, Klebstoffe, Lösungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz-, Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Leuchtstoffröhren, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Altmedikamente (ohne Verkaufsverpackung), ölverunreinigte Abfälle (Putzlappen u. ä.), Säuren, Laugen, Gifte und Chemikalien, Spraydosen mit schädlichen Stoffen (z. B. zur Reinigung von Backöfen).

Was wird nicht angenommen?

Feuerlöscher, Gasflaschen, Düngemittel, Altöl und Batterien jeglicher Art (Rücknahmepflicht des Handels), alle Spraydosen und Behältnisse, die mit dem „Grünen Punkt“ versehen sind.

Wie müssen die schadstoffbelasteten Abfälle angeliefert werden?

Möglichst in Originalverpackungen und, soweit erforderlich, in geschlossenen Behältnissen.

Wie muss die Abgabe erfolgen?

Durch direkte Übergabe der Problemabfälle an das Fahrpersonal, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Wer beantwortet noch offene Fragen zur Schadstoffsammlung?

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Entsorgungsbereich Ribnitz-Damgarten, Rostocker Chaussee 46 a, 18437 Stralsund, ☎ 03831 2788208, e-mail: karmen.wiechmann@awi-vr.de oder Verantwortliche am Schadstoffmobil.

Tourenplan der 1. Schadstoffsammlung 2015 - Entsorgungsgebiet Ribnitz-Damgarten

Ribnitz	11. April 2015	11:00 - 11:30 Uhr	Marktplatz
	22. April 2015	15:15 - 16:15 Uhr	Parkplatz Gänsewiese
		16:30 - 17:00 Uhr	Neubaugebiet (ehem. Edeka)
	23. April 2015	16:00 - 16:30 Uhr	Marktplatz
Damgarten	11. April 2015	12:00 - 12:30 Uhr	Herderstraße
	22. April 2015	14:00 - 14:30 Uhr	Herderstraße
		14:45 - 15:00 Uhr	August-Bebel-Platz
	23. April 2015	15:00 - 15:15 Uhr	Gymnasium, Buswendeplatz
15:30 - 15:45 Uhr		Bahnhof	
Langendamm	23. April 2015	13:30 - 13:45 Uhr	Recyclingcontainer
Dechowshof	23. April 2015	14:00 - 14:15 Uhr	Gutshof
Tempel	23. April 2015	14:30 - 14:45 Uhr	Am Briefkasten
Körkwitz	23. April 2015	16:45 - 17:00 Uhr	Recyclingcontainer
Freudenberg	24. April 2015	17:15 - 17:30 Uhr	Nähe Pflegeheim
Altheide	6. Mai 2015	09:00 - 09:15 Uhr	Parkplatz an der Gaststätte
Borg	6. Mai 2015	09:30 - 09:45 Uhr	Recyclingcontainer
Petersdorf	6. Mai 2015	10:00 - 10:15 Uhr	Nähe Recyclingcontainer
Klein-Müritz	7. Mai 2015	09:00 - 09:15 Uhr	Ribnitzer Weg
Neu Hirschburg	7. Mai 2015	09:30 - 09:45 Uhr	Denkmal
Klockenhagen	7. Mai 2015	10:00 - 10:15 Uhr	Recyclingcontainer

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- März bis Mai 2015 -
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Ausschuss „Bodden-Therme“ tagen nicht öffentlich.

März

Di, 24. März 2015 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales	Bibliothek Ribnitz, Im Kloster 4
Mi, 25. März 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 216
Mo, 30. März 2015 (18:30 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 31. März 2015 (17:00 Uhr)	Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Schule/Kultur/Jugend/Soziales + Stadt-/Ortsteilentwicklung/Bau/Wirtschaft + Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

April

Di, 7. April 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 8. April 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 216
Do, 9. April 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss „Bodden-Therme“	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 14. April 2015 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 15. April 2015 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Do, 16. April 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 16. April 2015 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Do, 16. April 2015 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 21. April 2015 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 21. April 2015 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 22. April 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 216
Mi, 29. April 2015 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaussaal Ribnitz, Am Markt 1

Mai

Di, 12. Mai 2015 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 13. Mai 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 216
Mi, 27. Mai 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 216

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- und Ehejubiläen** darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Wird bei einem Auskunftersuchen über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf das Einwohnermeldeamt im Einzelfall eine **erweiterte Melderegisterauskunft** erteilen, die über Namen und Anschrift hinaus z. B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o. ä. enthalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat das Einwohnermeldeamt den Betroffenen grundsätzlich zu unterrichten. Sie können verlangen, dass eine derartige erweiterte Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Das Einwohnermeldeamt hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen.

Falls ein öffentliches Interesse besteht, darf das Einwohnermeldeamt eine so genannte **Gruppenauskunft** erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftersuchende (z. B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z. B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit usw.). Sie können verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

Bereits eingerichtete Auskunftssperren und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf.

HINWEIS

Dem Einwohnermeldeamt ist **jede Melderegisterauskunft** an Privatpersonen **untersagt**, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Ribnitz-Damgarten, 16. März 2015

Dr. Beate Brosien
Einwohnermeldeamt

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Hiermit stelle ich,

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre für folgende Übermittlungen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Angaben über:

- Adoption
- Adoptionspflegeverhältnis
- Alters- und Ehejubiläum

Auskunft an:

- Parteien/Wählergruppen
- Religionsgesellschaften (nicht eigene)

Auskunftssperre bei:

- berechtigtem Interesse
- Gefahr für Leben, Gesundheit und ähnliche Belange
- elektronischen Melderegisterauskünften

-
- Gratulation durch die Stadt zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage) nicht gewünscht

Begründung:

.....
.....

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

